

Interpellation Suter-Rapperswil-Jona / Bärlocher-Eggersriet / Dürr-Widnau (45 Mitunterzeichnende) vom 23. April 2019

Wie nachhaltig investiert der Kanton St.Gallen sein Geld?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 21. Mai 2019

Yvonne Suter-Rapperswil-Jona, Christoph Bärlocher-Eggersriet und Patrick Dürr-Widnau erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 23. April 2019 u.a. nach der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien in den Anlagen des Kantons und der St.Galler Pensionskasse (sgpk).

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die sgpk wurde auf den 1. Januar 2014 verselbständigt und wird seither als öffentlich-rechtliche Stiftung geführt. Sie unterliegt dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40; abgekürzt BVG). Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der sgpk. Gemäss Art. 51a Abs. 2 Bst. m BVG legt er die Ziele und die Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses fest. Die Regierung bzw. der Kanton kann aufgrund der übergeordneten gesetzlichen Vorgaben keinen direkten Einfluss mehr auf die sgpk ausüben. Die gesetzliche Aufsicht über die St.Galler Pensionskasse übernimmt die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.

Die sgpk hat dennoch zu den diversen Anfragen aus dem Kantonsrat Stellung genommen. Sie verweist dabei auf ihren gesetzlichen Auftrag, die Vermögensanlagen im Interesse der Versicherten zu verwalten. Ihre Vermögensanlage ist deshalb insbesondere auf die Ziele Sicherheit und Ertrag ausgerichtet.

Die Anlagetätigkeit des Kantons stützt sich demgegenüber auf eine eigens erstellte Anlagerichtlinie ab. In der Staatsrechnung sind per 31. Dezember 2018 Finanzanlagen im Umfang von 222,9 Mio. Franken ausgewiesen. Dies sind in erster Linie «Aktien und Anteilscheine» von 27 Beteiligungen an Ostschweizer Institutionen in der Höhe von 97,5 Mio. Franken und «verzinsliche Anlagen» in der Höhe von 124,9 Mio. Franken. Die grösste Beteiligung betrifft dabei den Aktienanteil an der St.Galler Kantonalbank mit 96,7 Mio. Franken. Ein Mindestanteil von 51 Prozent durch den Kanton ist hier gesetzlich vorgegeben. Die «verzinslichen Anlagen» setzen sich insbesondere zusammen aus Festgeldern in der Höhe von 50,1 Mio. Franken sowie Darlehen an die Spitalverbände in der Höhe von 60 Mio. Franken. Der Kanton investiert bei der Bewirtschaftung seiner Liquidität grundsätzlich nicht in Aktienanlagen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die St.Galler Pensionskasse hat im Jahr 2018 ihre Nachhaltigkeitspolitik überarbeitet. Die Eckpfeiler dieser Politik sind auf der Webseite veröffentlicht. Bei den Finanzanlagen des Kantons St.Gallen werden keine Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt. Da der Kanton aber abgesehen von den Geldmarktanlagen über keine Anlagen im Finanzvermögen verfügt, sind Nachhaltigkeitskriterien für seine Anlagetätigkeit auch nicht von zentraler Bedeutung.
2. Die sgpk erachtet in ihrer Nachhaltigkeitsstrategie die aufgeführten Kriterien als wichtig und in ihren Anlageentscheiden werden sie darum berücksichtigt. Ökologischen Aspekten wird insbesondere bei Investitionen in Immobilien- und Infrastrukturanlagen sowie durch den Kauf von «green bonds» Rechnung getragen. Die sgpk kann hier direkt zum Schutz des Klimas

beitragen. Von grosser Bedeutung ist im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie auch der Dialog mit Unternehmen. Durch die Bündelung der Interessen mit anderen nationalen und internationalen Investoren kann die sgpk Einfluss nehmen und zu einer Verbesserung der sogenannten ESG-Standards (E für Umwelt, S für Soziales, G für Governance) beitragen. Der Dialog mit Unternehmen ist dabei gemäss sgpk zielführender als der Ausschluss von Firmen aus dem Anlageuniversum. Über die konkreten Inhalte der Dialoge berichtet Ethos transparent. Die entsprechenden Berichte werden auf der Webseite der sgpk laufend aufgeschaltet. Gleiches gilt auch für die Stimmrechtswahrnehmung. Diesbezüglich lässt sich die sgpk seit 2004 von Ethos vertreten. Diese Stimmrechtsorganisation ist bekannt für ihr kritisches Hinterfragen von Generalversammlungstraktanden.

Wie erwähnt, sind im Kanton Nachhaltigkeitskriterien nicht von zentraler Bedeutung, da er keine entsprechende Anlagetätigkeit ausübt.

3. Die sgpk vollzieht die Ausschlussentscheide des «Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen» (SVVK-ASIR) nach. Der Verein berücksichtigt hierbei als Basis die im demokratischen Konsens entstandenen Gesetze, Verordnungen sowie internationalen Abkommen und Konventionen (z.B. Übereinkommen über Streumunition [SR 0.515.093]). Die von der Schweiz abgeschlossenen internationalen Abkommen decken sich weitgehend mit den zehn Prinzipien des United Nations Global Compact, dem über 8'000 Unternehmen aus 145 Ländern angehören. Aktuell empfiehlt SVVK-ASIR den Ausschluss von 15 Unternehmen aus dem Rüstungssektor (Produzenten von Antipersonen-Minen, Streumunition, Kernwaffen). Diese Firmen sind auch aus den Portfolios der sgpk ausgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Einführung dieser Regelung war die sgpk in zwei betroffenen Gesellschaften investiert.

Für den Kanton sind entsprechende Investitionen ohnehin ausgeschlossen.

4. Die SVVK-ASIR stützt sich bei den Ausschlussentscheiden explizit auf die von der Schweiz akzeptierten internationalen Normen. Für den Kanton können solche Investitionen ebenfalls ausgeschlossen werden.
5. Die Aktienanlagen der sgpk werden mehrheitlich passiv verwaltet. In den Portfolios sind demnach auch Investitionen in fossile Energien enthalten. Die sgpk vergleicht ihr Portfolio jedoch regelmässig mit der Benchmark. Dies dient insbesondere dem Zweck, den Dialog mit Unternehmen zu ermöglichen und die Risiken zu minimieren. Der Vergleich mit der Benchmark erlaubt die gezielte Aufdeckung von Risiken und erhöht die Transparenz bezüglich der Marktentwicklung. Aufgrund des Vergleichs kann belegt werden, dass das Aktienportfolio der sgpk ein gemäss Standards des Finanzdienstleisters MSCI vergleichsweise gutes ESG-Rating aufweist. Den ESG-Aspekten wird somit überdurchschnittlich Rechnung getragen.
- 6.–8. Wie eingangs ausgeführt, kann die Regierung auf die Geschäftsführung der sgpk bzw. auf ihre Anlagestrategie keinen direkten Einfluss ausüben. Der Kanton St.Gallen verfügt zudem auch selber nicht über entsprechende Anlagen. Er wird in absehbarer Zukunft auch nicht in solche Anlagen investieren. Die Regierung sieht deswegen keine Gefahr für einen entsprechenden Reputationsschaden. Es besteht kein Handlungsbedarf.